

STATISTIKRAT
der Bundesanstalt Statistik Österreich



Tätigkeitsbericht
des Statistikrates
über das
Geschäftsjahr 2021
gemäß
§ 47 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
1) Aufgabenstellung des Statistikrates	5
2) Sitzungstätigkeit des Statistikrates	6
3) Stellungnahmen und Empfehlungen zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben	7
4) Abgabe von Empfehlungen zur Koordinierung der Organe der Bundesstatistik in Angelegenheiten der Statistik des Bundes	14
5) Bewertung des Arbeitsprogramms 2020 und des mittelfristigen Arbeitsprogramms 2021-2024	15
6) Sicherung hoher Qualität	18
7) Bericht zur Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 des Bundesstatistikgesetzes 2000 durch die Bundesanstalt im Jahr 2018	20
8) Europäische Statistik	37

Executive Summary

Der Statistikrat ist ein durch das Bundesstatistikgesetz eingerichtetes Gremium mit derzeit 16 Mitgliedern, welche von wichtigen, die Statistik nutzenden Organisationseinheiten (Bundeskanzleramt, Ressorts, gesetzliche Interessenvertretungen, Oesterreichische Nationalbank, Gebietskörperschaften) bestellt bzw. entsandt werden. Seine Aufgabe ist die umfassende fachliche Beratung und Kontrolle der Amtlichen Statistik in Österreich.

Als oberstes fachliches Beratungsgremium hat der Statistikrat entsprechend § 47 Abs. 1 Z 3 Bundesstatistikgesetz 2000 (BStatG) die Aufgabe, zu die Statistik betreffenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellungnahmen abzugeben, der er wiederholt nachkam.

Der Statistikrat hat zu dem Jahresarbeitsprogramm 2022 und zu dem mittelfristigen Arbeitsprogramm von Statistik Austria eine umfangreiche Stellungnahme erarbeitet (siehe hierzu Punkt 5). Der Statistikrat anerkennt die Erfolge von Statistik Austria, den europäischen Vorgaben und den Anforderungen des § 1 BStatG, insbesondere aber dem Redesign und der Optimierung der Prozesse sowie der Qualitätssteigerung bei den Produkten nachzukommen. Besonderen Wert legt der Statistikrat darauf, dass der Qualitätsverbesserung auch weiterhin laufend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Einen weiteren zentralen Aspekt stellt die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Datennutzerinnen und -nutzer bei der Erstellung und Verbreitung von Statistiken dar. Dies kommt unter anderem bei der Entwicklung neuer Produkte sowie dem laufenden Bemühen zur Steigerung der Benutzerfreundlichkeit der Datenbank STATcube zum Tragen.

Der Statistikrat hat in seinem Bericht über die Einhaltung der besonderen Grundsätze für die Amtliche Statistik (siehe hierzu Punkt 7) festgehalten, dass diese Prinzipien von Statistik Austria in hohem Maße erfüllt werden. Einen Schwerpunkt legt der Statistikrat auf das Thema Qualität. Bei allen Bemühungen um Qualitätsverbesserungen ist

allerdings festzustellen, dass aufgrund mangelnder Ressourcen bei Statistik Austria Möglichkeiten zur weiteren Qualitätsanhebung erschwert werden oder nicht wahrgenommen werden können. Eine ausreichende Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen sollte Statistik Austria in die Lage versetzen, den im Bundesstatistikgesetz 2000 vorgegebenen Qualitätsnormen umfassend entsprechen zu können. Angesichts der knappen Ressourcen kommt einer verstärkten Nutzung von Synergien im statistischen Produktionsprozess eine besondere Bedeutung zu.

Ein wichtiges Instrument der Qualitätskontrolle sind in den Augen des Statistikrates die Diskussionen von Expertinnen und Experten zu einzelnen statistischen Produkten (Feedback-Gespräche), die vom Qualitätsausschuss des Statistikrates zur laufenden Qualitätsverbesserung und ausreichenden Dokumentation genutzt werden. Gemeinsam mit den 13 Fachbeiräten, die ganze Statistikbereiche abdecken und jeweils einmal jährlich tagen, sowie dem Statistikrat und seinem Qualitätsausschuss bilden die Feedback-Gespräche ein sehr ausgeprägtes System der Qualitätskontrolle und -sicherung.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht enthält die Texte oder zumindest die Zusammenfassungen der wichtigsten Stellungnahmen des Statistikrates im Geschäftsjahr 2021.

1) Aufgabenstellung des Statistikrates

Gemäß § 47 Bundesstatistikgesetz 2000 hat der Statistikrat u.a. folgende Aufgaben:

- Erstattung eines jährlichen Berichtes zur Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 des Bundesstatistikgesetzes 2000 durch die Bundesanstalt.
- Abgabe von Empfehlungen zur Gestaltung von Verwaltungsdaten, damit diese auch für statistische Zwecke herangezogen werden können und zur Koordinierung der Bundesministerien und der Organe der Bundesstatistik in Angelegenheiten der Statistik des Bundes und der Europäischen Union.
- Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 des Bundesstatistikgesetzes 2000 und zu deren geplanten Umsetzung sowie zu Gesetzesentwürfen, die die Statistik betreffen; zu Verordnungsentwürfen gemäß den §§ 5 bis 7 des Bundesstatistikgesetzes 2000 und zu Entwürfen von Anordnungen von Organen der Europäischen Union zur Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken und zur Durchführung von statistischen Erhebungen.
- Erstellung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu den Arbeitsprogrammen und Budgets gemäß § 39 des Bundesstatistikgesetzes 2000 und
- Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts an den Bundeskanzler, der von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen ist.

2) Sitzungstätigkeit des Statistikrates

Der Statistikrat hat die ihm nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 obliegenden Aufgaben im Geschäftsjahr 2020 im Rahmen von vier ordentlichen Sitzungen wahrgenommen, die – bedingt durch die COVID-19-Pandemie – auch als Videokonferenzen geführt wurden.

Die Themenbereiche

- Strategische Zielsetzungen des Statistikrates
- Mehrjähriges Arbeitsprogramm der Bundesanstalt
- Umsetzung des Strategiekonzepts der Bundesanstalt für die Jahre 2021 bis 2025 – „Strategie 2025“
- Budget und Mittelfristplanung der Bundesanstalt
- Fortschrittsbericht zu den Sustainable Development Goals (SDGs)
- Zeitverwendungserhebung
- Qualitätssicherung sowie
- Aktuelle legislative Vorhaben auf dem Gebiet der Amtlichen Statistik

waren feste Bestandteile der Erörterungen in diesem Gremium. Die Leitung der Bundesanstalt hat dabei dem Statistikrat in mündlicher und schriftlicher Form alle erforderlichen Auskünfte erteilt, entsprechende Berichte vorgelegt sowie ihre Projekte, Vorhaben und Strategien erläutert.

Die Leitung der Bundesanstalt war auch nachvollziehbar bestrebt, bei der Aufgabenwahrnehmung den besonderen Grundsätzen gemäß § 24 Bundesstatistikgesetz 2000 Rechnung zu tragen, und war bemüht, die Aktualität der Statistiken bei gleichzeitiger Entlastung von Respondentinnen und Respondenten durch Informations- und Organisationsmaßnahmen zu verbessern. Hierzu erstattet der Statistikrat gemäß § 47 Abs. 1 Z 1 Bundesstatistikgesetz 2000 einen gesonderten Jahresbericht, der an die Bundesministerinnen und Bundesminister, den Wirtschaftsrat sowie an die Leitung der Bundesanstalt ergeht.

3) Stellungnahmen und Empfehlungen zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben

Der Statistikrat hat sich laufend mit den legislativen Vorhaben auf dem Gebiet der Amtlichen Statistik beschäftigt. Im Geschäftsjahr 2021 erging eine schriftliche Stellungnahme zum „Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden“. Hierzu führte der Statistikrat im Einzelnen aus wie folgt:

„Die Statistik Austria verfügt über einen großen Datenschatz, der unter erheblichen öffentlichen und privaten Anstrengungen gepflegt und erweitert wird. Die Daten sind wertvoll und erfüllen hohe Qualitätsstandards. Sie können und sollen genutzt werden, um ein besseres Verständnis sozialer und ökonomischer Vorgänge zu erhalten, rivalisierende Hypothesen zu testen und zu einer evidenzbasierten Politikberatung zu gelangen. Um dieses Ziel zu gewährleisten, reicht es nicht, wenn die Wissenschaft auf aggregierte Informationen zugreifen kann. Sie braucht vielmehr einen guten Zugang zu sogenannten Mikrodaten. Die Ansprüche sind in den letzten Jahrzehnten gestiegen, einerseits weil in der immer komplexer werdenden Gesellschaft der Bedarf der Öffentlichkeit nach quantitativen Informationen gewachsen ist, andererseits weil die statistischen und ökonometrischen Methoden besser aber auch datenintensiver geworden sind. Oft ist es nur mit Mikrodaten möglich, die kausalen Effekte von Schocks oder von politischen Maßnahmen auf wichtige Variablen zu messen oder die Auswirkungen zukünftiger Veränderungen zu simulieren. Für die Berechnungen sind zwar Einzeldaten von Personen, Haushalten oder Unternehmen erforderlich; die Forschung interessiert sich aber nicht für einzelne Datenpunkte, sondern für die Quantifizierung von statistischen Wirkungszusammenhängen. Daher ist es grundsätzlich möglich, persönliche Datenschutzrechte zu wahren und gleichzeitig modernste wissenschaftliche Forschungsmethoden anzuwenden.“

Mit den vorliegenden Novellen zum Bundesstatistikgesetz (BStatG) und zur Forschungsorganisationsgesetz (FOG) erlaubt der Gesetzgeber u. a. die Einrichtung



*eines Austrian Micro Data Centers (AMDC). Damit verbessert er den Zugang der Forscher*innen zu den wertvollen Daten und stellt gleichzeitig sicher, dass die Informationen individueller statistischer Einheiten geschützt bleiben. Die Novelle erlaubt es der österreichischen Forschung, zum internationalen Standard aufzuschließen, denn in vielen anderen Ländern existiert bereits ein sauber geregelter Zugang. Damit entsteht eine zweifache Dividende. Einerseits profitiert der Wissenschaftsstandort Österreich, weil Forscher*innen aus vielen Disziplinen bessere Möglichkeiten erhalten, ihre Hypothesen zu testen. Das sollte den Publikationsoutput der Forschungseinrichtungen verbessern und ihre Attraktivität im internationalen Vergleich erhöhen. Andererseits erlaubt die bessere Datenverfügbarkeit auch eine stärker evidenzbasierte Politik, was treffsichere, wirtschaftlichere und wirksamere Politikmaßnahmen ermöglichen kann.*

Die Novelle sieht ebenfalls vor, dass die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ Daten anderer registerführender Stellen als Hosting Provider beherbergen darf. Dies ist sinnvoll, weil damit eine professionelle, qualitätsgesicherte und wirtschaftliche Verwahrung und Bereitstellung der Daten gesichert werden kann.

*Auch die Nutzung neuartiger Datenquellen für die Statistikproduktion zur Respondent*innenentlastung, zum effizienten Ressourceneinsatz und zur Qualitätsverbesserung statistischer Produkte sowie die Stärkung der Unabhängigkeit des fachlichen Leiters der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ sind zu begrüßen.*

Aus diesen Gründen befürwortet der Statistikrat Österreich ausdrücklich die Intention der vorliegenden Gesetzesnovellen, wenn auch in einzelnen Bereichen noch Nachschärfungsbedarf festzustellen ist, und empfiehlt daher grundsätzlich die Annahme der vorgelegten Reform – idealerweise unter Berücksichtigung der in der Folge ausgeführten Verbesserungsvorschläge.



Verbesserungsvorschläge

- *§ 6 (1) erweitert den Kanon statistischer Erhebungen, die durch Verordnung angeordnet werden können, auf explizit genannte weitere Datenarten (wie z.B. Scannerdaten, Daten aus Verkehrsüberwachungssystemen oder Telekomdaten). Aufgrund der hohen und steigenden Geschwindigkeit des technischen Fortschritts wäre zu überlegen, ob nicht eine allgemeine Formulierung zweckmäßiger wäre, sodass die Statistik Austria bei Vorliegen neuer, innovativer Daten schnell reagieren kann.*
- *§ 19 (2) hebt Schulen als besonders schutzwürdige statistische Einheiten hervor. Der Statistikrat hält diese Hervorhebung für nicht erforderlich, weil die allgemeinen Bestimmungen ohnehin einen Rückschluss auf einzelne Einheiten ohne ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen ausschließen. Eine explizite Erwähnung ist aber auch nicht schädlich. In der Praxis ist dafür zu sorgen, dass die bildungswissenschaftliche Forschung nicht behindert wird.*
- *§ 23 (1) erweitert in den Ziffern 10 und 11 die Aufgaben der Bundesanstalt auf den Betrieb des Austrian Micro Data Centers (AMDC) und auf das Hosting von Registerdaten Dritter. Zusammen mit § 31 (1), der die Bundesanstalt anweist, Zugang zu Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung einzuräumen, stellen diese Bestimmungen aus Sicht des Statistikrates den Kern der Novelle dar. Die Verbindung zwischen diesen Paragraphen bleibt allerdings unklar. Außerdem ist die organisatorische Natur des AMDC nicht geklärt. In den ausführenden Bemerkungen könnte erläutert werden, dass das AMDC als eigenständige Kostenstelle geführt und mit Fachexpert*innen aus den einzelnen Fachdirektionen personell betrieben werden soll.*
- *Die Bundesanstalt erhält für den Betrieb des AMDC ab 2022 eine Deckung der fixen Kosten von 505.000 EUR (valorisiert). Im Vergleich mit anderen statistischen Einrichtungen im Ausland, die ähnliche Aufgaben wahrnehmen, scheint diese Summe äußerst knapp bemessen. Sollte die Nachfrage nach Mikrodaten größer als geplant ausfallen, könnten Verzögerungen in der Datenbereitstellung, Zuschussbedarf seitens der Bundesanstalt oder erhöhte Kosten für die Datennutzer*innen die Folge sein. Wird das Angebot hingegen*



nicht wie erwartet angenommen, entsteht eine Überzahlung. Es ist zu empfehlen, nach drei Jahren, das AMDC zu evaluieren, und insbesondere die aufgelaufenen Kosten zu überprüfen und ggf. die finanzielle Basisausstattung des AMDC anzupassen.

- Die Novelle erlaubt der Bundesanstalt für die Einräumung des Datenzugangs ein kostendeckendes Entgelt zu erheben. Hier ist sicherzustellen, dass tatsächlich nach Aufwand abgerechnet wird. Das kann bedeuten, dass für ähnlich gelagerte Datenanfragen die Sequenz der Anfragen eine Rolle spielt. Wird hingegen in einer solchen Situation mit konstanten Kostensätzen gearbeitet, dann entstehen Überdeckungen. Außerdem ist sicherzustellen, dass bereits erstellte Datensätze für Replikationszwecke Dritten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.*
- Mittelfristig scheint es außerdem sinnvoll, das Modell zur Bepreisung des Datenzugangs zu überprüfen. Es wäre denkbar, dass die öffentliche Hand jährlich auch die variablen Kosten der Gewährung des Datenzugangs im Nachgang mit der Bundesanstalt auf Basis der tatsächlich entstandenen Aufwände abrechnet. Damit wird vermieden, dass die Bundesanstalt ein Rechnungs- und Mahnwesen aufbauen muss. Auch die in der Praxis schwierige Zuweisung von Aufbereitungskosten auf einzelne Forschungsprojekte und damit verbundene Streitigkeiten würden sich erübrigen. Finanziell bedeutet dies für die Bundesrepublik vermutlich wenig Zusatzaufwand, weil die Forschungseinrichtungen ohnehin weitgehend öffentliche Mittel einsetzen würden, und die Bundesanstalt Effizienzgewinne lukrieren könnte.*
- Bislang haben nur öffentliche Rechtsträger die Möglichkeit, Werkverträge mit der Bundesanstalt abzuschließen. Mit § 23 (2) wird nunmehr Dritten diese Möglichkeit ebenfalls eingeräumt, was der Statistikrat angesichts der finanziellen Lage der Bundesanstalt grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass künftig ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen, um den eigentlichen Kernaufgaben lt. BStatG nachkommen zu können.*
- In legislativer Hinsicht ist anzumerken, dass unterschiedliche Begriffe für die geschützten Rechtssubjekte verwendet werden. So wird etwa in § 19 (2) von*



„Betroffenen“ und „statistischen Einheiten“ gesprochen, hingegen in § 31 (4) - (6) von „betroffenen Personen“ und „Unternehmen“ sowie in § 31 (14) von „statistischen Einheiten, insbesondere Schulen und Unternehmen“. Eine konsistente Vorgehensweise wäre - nicht zuletzt im Sinne der Lesbarkeit - wünschenswert.

- *Nur wissenschaftliche Einrichtungen sollen richtigerweise Zugang zu Mikrodaten erhalten. § 31(8) führt unterschiedliche Organisationen auf, die jedenfalls als wissenschaftliche Einrichtungen gelten sollen. Diese Auflistung ist insofern redundant, als Abs. (7) klare Voraussetzungen nennt, die von wissenschaftlichen Einrichtungen erfüllt werden müssen. Die Liste umfasst privatrechtlich verfasste Institutionen, die ihren wissenschaftlichen Charakter ändern können, sowie nachgelagerte Organisationseinheiten von Ministerien, die nach Abs. (7) nicht eindeutig als wissenschaftliche Einrichtungen gelten dürften. Erstere sollten immer von der Bundesanstalt nach Abs. 7 überprüft werden; letztere könnte gegebenenfalls namentlich als Ausnahmen aufgeführt werden. Beispiele für Forschungseinrichtungen könnten in den erläuternden Bemerkungen aufgeführt werden; unter Umständen wäre die Umgestaltung der Liste als widerlegbare Vermutung denkbar, wozu aber eine entsprechend eindeutige Formulierung notwendig ist. Seitens Statistik Austria sollte eine Überprüfung der Anforderungen an wissenschaftliche Einrichtungen, die für einen Fernzugriff notwendig sind, grundsätzlich auch für die unter § 31 (8) genannten Institutionen möglich sein, damit eine Akkreditierung im Bedarfsfall auch widerrufen werden kann. Für die Akzeptanz des AMDC in der Öffentlichkeit ist von großer Bedeutung, dass die Daten nur für wissenschaftliche Zwecke eingesetzt werden.*
- *In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Erläuterungen und der Textentwurf bezüglich § 31 Abs 7 Z 2 nicht kongruent sind; im Gesetz ist davon die Rede, dass „die wissenschaftliche Einrichtung [...] eine Organisation mit Rechtspersönlichkeit mit Schwerpunkt Forschung“ ist; in den Erläuterungen heißt es, „die Forschungseinrichtung ist eine separate Organisation mit Rechtspersönlichkeit mit dem Schwerpunkt Forschung oder eine*



Forschungsabteilung innerhalb der Organisation." Hier ist der engeren Formulierung der Vorzug zu geben.

- *Hinsichtlich des § 31 Abs. 4 wäre generell zu prüfen, ob dieses Vorgehen eine etwaige Informationsverpflichtung nach DSGVO für die wissenschaftliche Einrichtung (die diese Daten zur Verfügung stellt) und/oder Statistik Austria (die diese Daten nun auch für andere Zwecke verknüpfen kann) auslösen kann (sofern natürliche Personen betroffen sind), wenn diese Daten für andere, als ursprünglich vorgesehene Zwecke verknüpft und verwendet werden. Ein entsprechender Hinweis sollte zumindest in die erläuternden Bemerkungen aufgenommen werden.*
- *Die Ausnahme vom Ausschluss in § 31 Abs 12 ist im Text unglücklich als Muss-Bestimmung formuliert ("hat abzusehen"), die in dieser Formulierung kaum praktikabel ist, in den Erläuterungen aber als - leichter zu rechtfertigende - Kann-Bestimmung. Hier wäre der Kann-Bestimmung schon im Text der Vorzug zu geben. Ermessen darf nach ständiger Rechtsprechung ja nicht willkürlich erfolgen, so dass auch eine Kann-Bestimmung nachvollziehbar bleibt.*
- *Nach § 23 (1) und § 23 (2) kann die Statistik Austria als Hosting Provider für registerführende Stellen gegen Entgelt tätig werden. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Im Sinne ihres öffentlichen Auftrages sollte die Bundesanstalt sicherstellen, dass diese Datenbestände regelmäßig in das Angebot des AMDC aufgenommen werden und mit anderen Registerdaten verknüpfbar sind.*
- *Es ist zu überlegen, ob dem AMDC nicht ein Beirat zur Seite gestellt werden sollte, beispielsweise in Form eines Ausschusses des Statistikkates, der die Bundesanstalt unterstützend beraten kann, u. a. durch Best Practice aus Statistikämtern des Auslands.*
- *Sollten Anträge auf Datenzugang durch die Bundesanstalt abgelehnt werden, steht den Antragsteller*innen der gewöhnliche Klageweg offen. Es ist zu klären, ob nicht niederschwellige Wege zur Überprüfung von Entscheidungen geschaffen werden sollten. Zum Beispiel könnte etwa aus dem Kreis des Statistikkates oder eines Beirates eine Ombudsperson ernannt werden, an die sich Wissenschaftler*innen wenden können.*



- *Die Bundesanstalt sollte in den ausführenden Bemerkungen und auf der Webseite des AMDC mit Beispielen ausführlich erläutern, wie die Pseudonymisierung von Daten erfolgt, wie die Verknüpfung von Datensätzen erfolgt und welche Maßnahmen ergriffen werden, um Rückschlüsse auf einzelne statistische Einheiten zu verhindern um den datenschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen (z.B. Aufbereitung der Daten für den Fernzugriff, Daten-Abschneideverfahren, Anwendung der 3 Unternehmen-Regel). Diese Verfahren sollten auch grundsätzlich gemeinsam mit dem Statistikrat besprochen werden, da dieser nach § 47 Abs. 6 hier gesondert einzubeziehen ist.*
- *In § 47 (6) wird die bisher schon praktizierte Berichtsschiene der Bundesanstalt an den Statistikrat nunmehr gesetzlich verankert und ausdrücklich um abgeschlossene Forschungsvorhaben ergänzt. Dies leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass der Statistikrat seinen Aufgaben lt. § 47 (1) - (5) gewissenhaft nachkommen kann.*
- *§ 53 (5) sieht bei Versagung der Genehmigung des Budgets der Bundesanstalt keine Befassung des Statistikrates vor. Diese sollte jedoch vorgesehen werden.“*

Das „Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden“ ist mit 1. Jänner 2022 in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 205/2021). Der in dieser Novelle, konkret in § 31 Abs. 16 BStatG vorgesehene Ausschuss des Statistikrates wurde eingerichtet. Beabsichtigt die Bundesanstalt im Zusammenhang mit dem Austrian Micro Data Center (AMDC) einen Antrag auf Online-Datenzugang einer wissenschaftlichen Einrichtung abzulehnen oder eine wissenschaftliche Einrichtung vom Online-Datenzugang auszuschließen, hat sie vor Information des Antragstellers unter Angabe der Gründe hierfür den Statistikrat zu befragen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der Statistikrat einen Ausschuss aus fünf Mitgliedern des Statistikrates zu bestellen, darunter die/der Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Der Ausschuss hat innerhalb von zwei Wochen eine begründete Stellungnahme und eine Empfehlung, wie mit dem Antrag weiter vorzugehen ist, abzugeben. Der Ausschuss ist in diesem Zusammenhang berechtigt,

vom Antragsteller direkt Informationen und Unterlagen anzufordern, den Antragsteller zu hören und Sachverständige zuzuziehen.

4) Abgabe von Empfehlungen zur Koordinierung der Organe der Bundesstatistik in Angelegenheiten der Statistik des Bundes

Der Statistikrat hat sich eingehend mit Angelegenheiten der Statistik des Bundes und der diesbezüglichen Koordinierung der Organe der Bundesstatistik auseinandergesetzt.

5) Bewertung des Arbeitsprogramms 2022 und des mittelfristigen Arbeitsprogramms 2023-2026

Der Statistikrat hat bereits im September 2000 gemäß § 9 der Geschäftsordnung einen Ausschuss eingesetzt, welcher sich seither laufend mit den einzelnen Projekten in den Arbeitsprogrammen und einer Prioritätenreihung beschäftigt sowie Vorschläge für die Stellungnahmen und Empfehlungen zu den Arbeitsprogrammen durch den Statistikrat vorlegt. Im Jahr 2021 fanden vier Sitzungen dieses Ausschusses statt.

Die Evaluierung des mittelfristigen Arbeitsprogramms wird vor allem anhand folgender Parameter vorgenommen:

- Die einzelnen Projekte werden ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer Idealvorstellung eines kohärenten statistischen Systems bewertet, das es schrittweise zu realisieren gilt. Die Inventur hat dabei auch Defizite im derzeitigen Angebot zu identifizieren.
- Es wird eine Beurteilung des Stellenwertes der einzelnen Projekte im Arbeitsprogramm der Bundesanstalt vorgenommen.
- Darüber hinaus wird der Beitrag des Arbeitsprogramms zur Verwirklichung des mehrjährigen Strategiekonzepts der Bundesanstalt bewertet.

Nachfolgend wird die Beurteilung des Arbeitsprogramms der Bundesanstalt für das Jahr 2022 und die Folgejahre 2023 bis 2026 dargestellt. Auf Basis des Berichtes des Ausschusses für das mittelfristige Arbeitsprogramm gelangte der Statistikrat bezüglich dieses Arbeitsprogramms zu folgender grundlegender Stellungnahme:

„Nach dem Bundesstatistikgesetz ist es die Aufgabe des Statistikrates¹, fachliche Empfehlungen und Stellungnahmen abzugeben und die Einhaltung der Grundsätze der Statistik zu überprüfen. Im Besonderen hat er die Pflicht, aus unabhängiger fachlicher Sicht Empfehlungen und Stellungnahmen zu den Arbeitsprogrammen und Budgets² von Statistik Austria abzugeben.

Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf Schwerpunktbereiche des Arbeitsprogramms von Statistik Austria im Jahr 2022 und den darauffolgenden vier Jahren:

- *Der Statistikrat begrüßt die Einbindung des Arbeitsprogramms in die im Jahr 2021 erarbeitete Strategie 2025. Diese hat 4 Zieldimensionen, nämlich die Befriedigung der Informationsbedürfnisse der verschiedenen Gruppen von Nutzern (Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung), die Steigerung der Effizienz und Qualität der Arbeitsprozesse mittels Digitalisierung und Automatisierung, die Steigerung methodischer und IT-technischer Kompetenzen für Produkt- und Prozessinnovationen, sowie die Sicherstellung der langfristigen Finanzierung der Aufgaben von Statistik Austria.*
- *Der Statistikrat anerkennt die Erfolge von Statistik Austria, den europäischen Vorgaben und den Anforderungen des § 1 Bundesstatistikgesetz 2000 nachzukommen und gleichzeitig hohe Qualitätsstandards der Produkte und Prozesse sicherzustellen. Jedoch sieht der Statistikrat mit Sorge die noch ungeklärten fi-*

¹ Der Statistikrat besteht lt. § 44 Bundesstatistikgesetz 2000 aus 16 Mitgliedern, 4 bestellt vom Bundeskanzler, je eines entsandt von den Bundesministerien für Finanzen, für Bildung, Wissenschaft und Forschung, für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Weiters wird je ein Mitglied von der Oesterreichischen Nationalbank, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund und der Landeshauptleuterkonferenz entsandt.

² §47 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz 2000.



nanziellen Rahmenbedingungen. Die in den letzten Jahren erreichte hohe Qualität und internationale Reputation von Statistik Austria dürfen nicht aufs Spiel gesetzt werden. Der Statistikrat begrüßt zwar die inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung der Bundesanstalt in der Strategie 2025, in der die langfristige Finanzierung eine zentrale Rolle spielt. Diese wird allerdings nicht im Rahmen des Arbeitsprogramms behandelt, welches auf den statistischen Produktionsprozess zielt.

- Nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten für die dritte Runde der **Peer Reviews** betreffend die Einhaltung der Prinzipien des Verhaltenskodex für Europäische Statistiken – „Code of Practice“ (CoP) im Jahr 2021 wird im April 2022 ein hochrangig besetztes Peer Review Team Österreich besuchen. Die Vorbereitung und Nachbereitung des Peer Reviews wird ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt im Jahr 2022. Der Peer Review bietet die Möglichkeit eines Benchmarkings der Bundesanstalt hinsichtlich der Grundsätze des CoP, wie etwa Unabhängigkeit, Objektivität, Wirtschaftlichkeit und Vermeidung übermäßiger Belastung der Auskunftgebenden.
- Das Coronavirus und die Maßnahmen zu dessen Eindämmung stellten große gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderungen für Österreich dar. Der Bundesanstalt als Datenerheber und Datenbereitsteller kam in der Krisenzeit eine bedeutende Rolle zu. Die Erkenntnisse aus **COVID-19** werden Auswirkungen auf künftige wirtschafts- und gesundheitspolitische Entscheidungen haben. Die in der Pandemie gemachten Erfahrungen müssen daher einer eingehenden Evaluierung unterzogen und Maßnahmen für die einzelnen Bereiche abgeleitet werden.
- Der Statistikrat begrüßt die Erweiterung der **Themenabdeckung im sozialstatistischen Bereich**, insbesondere die Erfassung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung, von Zuwandernden und ihren Nachkommen, die Auswirkungen von Homeoffice/Telearbeit sowie die Erhebung zur Zeitverwendung. Diese Daten können eine wichtige Grundlage für gezielte gesellschafts-, arbeitsmarkt- und gesundheitspolitische Weichenstellungen werden.



- Die nationale Umsetzung der europäischen **Rahmenverordnung zur Unternehmensstatistik (EBS – European Business Statistics)** stellt für die amtliche Statistik eine besondere Herausforderung dar, da damit weitreichende Implikationen für die österreichische Wirtschaftsstatistik verbunden sind. Der Statistikrat begrüßt die Vorteile der Integration von neun Unternehmensstatistiken und der Harmonisierung, legt jedoch besonderen Wert darauf, dass durch die nationale Umsetzung die methodischen Errungenschaften Österreichs und die Informationsvielfalt, die die Basis für viele politische Entscheidungen bilden, keinesfalls verloren gehen.
- Die Bevölkerungsstatistik zählt zu den Kernaufgaben der amtlichen Statistik. Mit Stichtag 31.10.2021 findet die **Registerzählung 2021** statt. Die operative Umsetzung der Wohnsitzanalyse wird vorwiegend im Jahr 2022 stattfinden. Der Registerzählung kommt besondere Bedeutung zu, nicht zuletzt auch weil sie die Basis für den Finanzausgleich ist. Daher gilt der Qualitätssicherung der Verwaltungsdaten besondere Aufmerksamkeit.
- Der Statistikrat begrüßt die geplanten Änderungen im **Außenauftritt** von Statistik Austria, die die neuen technischen Möglichkeiten in den Dienst der Verbesserung der Nutzungsbedingungen für Nutzerinnen und Nutzer stellen. Der Umgestaltung der Website als wichtigem Kommunikationsmedium kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, wobei der Fokus auf interaktiv handhabbarer visueller Darstellung von Daten liegt. Die Weiterentwicklung des Integrierten Statistischen Informationssystems (STATcube) ist allerdings ebenso wichtig. Daher begrüßt der Statistikrat dessen Adaptierung und den Einsatz der nächsten Version von STATcube, die den aktuellen Entwicklungen im Technologie-Bereich (z.B. Open Data, Instrumente zur Datenvisualisierung) Rechnung trägt.

Die Medienarbeit als zweite Säule der Außenkommunikation erfüllt eine wichtige demokratiepolitische Aufgabe: Die neutrale und unabhängige Information der Öffentlichkeit mit statistischen Daten und Tatsachen ist eine zentrale Aufgabe von Statistik Austria und von großem Wert für die Bevölkerung und die Demokratie. Um die Wahrnehmung der amtlichen Statistik als neutrale und un-



abhängige Institution in der Öffentlichkeit weiterhin zu gewährleisten, empfiehlt der Statistikrat, weiterhin das Augenmerk auf eine klare Trennung zwischen Datenbereitstellung und inhaltlicher Analyse zu legen. Um unterschiedliche Zielgruppen erreichen zu können, sollte eine Ausweitung im Bereich der Sozialen Medien angedacht werden.“

Der vollständige Text der Stellungnahme des Statistikrates ist im Arbeitsprogramm von Statistik Austria nachzulesen.

Nach § 39 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes 2000 hat die Leitung der Bundesanstalt bei der Beschlussfassung des Arbeitsprogramms und des Budgets durch den Wirtschaftsrat mitzuteilen, aus welchen wichtigen Gründen sie Empfehlungen des Statistikrates nicht Rechnung getragen hat.

6) Sicherung hoher Qualität

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Statistikrates ist es, die Einhaltung der „Besonderen Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung“ durch die Bundesanstalt Statistik Österreich zu überprüfen. Ein bereits im September 2000 gemäß § 9 der Geschäftsordnung eingesetzter Ausschuss des Statistikrates befasst sich laufend mit der Qualitätssicherung in der Amtlichen Statistik. Der Qualitätsausschuss hielt im Jahr 2021 zwei Sitzungen ab.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden von der Bundesanstalt in enger Kooperation mit dem Qualitätsausschuss des Statistikrates seit Mitte 2003 regelmäßig „Feedback-Gespräche zur Qualität“ der statistischen Produkte auf Basis von „Standard-Dokumentationen“ durchgeführt. Zu diesen Veranstaltungen werden neben Vertreterinnen und Vertretern der Bundesanstalt und des Qualitätsausschusses des Statistikrates externe Nutzerinnen und Nutzer sowie Expertinnen und Experten der jeweiligen Fachbeiräte eingeladen.



Inhalt und Ziele der „Feedback-Gespräche“ sind:

- die kritische Auseinandersetzung mit den Qualitätsaspekten der jeweiligen Statistik im Sinn des mehrdimensionalen Qualitätsbegriffs (Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Zugang und Verständlichkeit, Vergleichbarkeit, Kohärenz) unter besonderer Berücksichtigung der verwendeten statistischen Methoden und Verfahren;
- die Identifikation von Verbesserungspotentialen hinsichtlich der Qualität der besprochenen Statistiken und deren Dokumentation („Standard-Dokumentation“), wobei insbesondere auch die Sicht der Nutzerinnen und Nutzer sowie externer Expertinnen und Experten einfließen soll;
- Erarbeitung von Empfehlungen für Verbesserungsmaßnahmen.

Der Qualitätsausschuss des Statistikrates lieferte im Rahmen der durchgeführten Feedback-Gespräche wesentliche inhaltliche Beiträge zu verschiedenen statistischen Produkten.

Die Themenfelder und Statistiken der sechs Feedback-Gespräche des Jahres 2021, die von der Bundesanstalt in Form einer Videokonferenz abgehalten wurden, betrafen:

- Bildungsausgabenstatistik
- Offene-Stellen-Erhebung
- Statistik der Straßenverkehrsunfälle
- Gesundheitsbefragung 2019
- Materialflussrechnungen
- Leistungs- und Strukturstatistik ab 2018

Die vom Qualitätsausschuss des Statistikrates vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen und ihre Umsetzung wurden dokumentiert.



7) Bericht zur Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 des Bundesstatistikgesetzes 2000 durch die Bundesanstalt im Jahr 2020

Auf Basis der Berichte des Qualitätsausschusses hat der Statistikrat gemäß § 47 Abs. 1 Z 1 Bundesstatistikgesetz 2000 an die Bundesminister, den Wirtschaftsrat sowie an die Leitung der Bundesanstalt über die Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 berichtet. Für das Jahr 2020 wurde dieser Bericht am 11. März 2021 übermittelt. Er enthält folgende Feststellungen:

„Eine der wesentlichen Aufgaben des Statistikrates ist es, die Einhaltung der „Besonderen Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung“ durch die Bundesanstalt Statistik Österreich (im Folgenden „Statistik Austria“) zu überprüfen. Der folgende Bericht fasst die Ergebnisse der Evaluierung für das Jahr 2020 zusammen. Der Aufbau des Berichts folgt den Ziffern des § 24 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG), in dem diese „Besonderen Grundsätze“ niedergelegt sind.

Der Mitte März einsetzende Lock-Down, ausgelöst durch die COVID-19 Pandemie, hat auch Statistik Austria betroffen. Es befand sich ein großer Teil der Belegschaft in Home-Office. Laut Statistik Austria haben die Bemühungen der IT-Abteilung jedoch sichergestellt, dass es kaum zu Einschränkungen in der Funktionalität und Verfügbarkeit der benötigten Tools für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gekommen ist. Weiters konnten Ausfälle des Dienstleisters im Telefonstudio durch den Einsatz von Eigenpersonal wettgemacht werden. Die Krise hat aber die Einholung von Daten im Erhebungsprozess zeitweise negativ beeinflusst. Bei Unternehmenserhebungen konnten fehlende Meldungen durch verbesserte modellhafte Schätzungen kompensiert werden. Verzögerungen bei Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse hielten sich in überschaubaren Grenzen. Besonders zu erwähnen ist, dass die Bundesanstalt einen Beitrag zur Analyse der Auswirkungen von Corona auf Wirtschaft und Gesellschaft geleistet hat, indem Daten zu Auswirkungen der Corona-Pandemie erhoben und ausgewertet wurden, beispielhaft zur Validierungsstudie SARS-CoV-2-Antikörpertests (Datenerhebung zwischen 22. und 25. April 2020) und zur COVID-19



Prävalenzstudie (Erhebung zwischen 14. Oktober und 14. November 2020). Die Analyse der Daten wurde von der Medizinischen Universität Wien durchgeführt. Die Entwicklung eines Konjunkturmonitors konnte darüber hinaus einen guten Überblick über die Auswirkungen von COVID-19 auf die Wirtschaft liefern.

1. Objektivität und Unparteilichkeit bei der Erstellung der Statistiken

Nach allen dem Statistikrat vorliegenden Informationen sind dem Gremium keine Hinweise bekannt, die den Grundsätzen der Objektivität und Unparteilichkeit bei der Erstellung der Statistiken durch Statistik Austria im Berichtsjahr 2020 widersprechen würden.

2. Anwendung statistischer Methoden und Verfahren nach international anerkannten Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung

Der Statistikrat sieht in der Stabsstelle Qualitätsmanagement, Methodik und Klassifikationen von Statistik Austria auch 2020 den Garant dafür, dass die Anwendung der statistischen Methoden und Verfahren nach international anerkannten Grundsätzen und Standards erfolgt und eine transparente Offenlegung der statistischen Produktionsprozesse gewährleistet ist.

Diesbezügliche Aktivitäten der Stabsstelle erfolgen im Rahmen von in der hausinternen Strategie 2020 verankerten Projekten. Diese Strategie orientiert sich maßgeblich an den auf internationaler Ebene vorgegebenen Zielsetzungen der ESS Vision 2020.

Durch die aktive Teilnahme an internationalen Working-Groups sowie die Kooperation und Vernetzung mit anderen nationalen Statistik-Instituten im Bereich der Methodenentwicklung und der Nutzung neuer Datenquellen wird sichergestellt, dass sich die Anwendung der statistischen Methoden und Verfahren an international anerkannten Grundsätzen und Standards orientiert und dass innovative Neuentwicklungen zeitgerecht in den Arbeitsprozessen von Statistik Austria Berücksichtigung finden.

Die Möglichkeiten der Digitalisierung (neue Datenquellen Big Data), die stärker werdenden Rechnerleistungen und die Entwicklung neuer Methoden (z.B. Machine



Learning) eröffnen der amtlichen Statistik neue Möglichkeiten zu Modernisierungen im statistischen Produktionsprozess. Dem und den Trends im statistischen System des ESS folgend, hat Statistik Austria im Rahmen verschiedener Projekte die sich bietenden Möglichkeiten ausgelotet. Der experimentelle Charakter dieser Projekte bringt es mit sich, dass sich die Ergebnisse in Reifegrad und Qualität von jenen etablierter amtlicher Statistiken unterscheiden können. Dem Rechnung tragend, hat sich im ESS daher der Begriff „experimentelle Statistik“ etabliert. Statistik Austria folgt diesem Beispiel und richtet auf der Website einen eigenen Bereich „Experimentelle Statistik und Methodenentwicklung“ ein, der durch ein spezielles Logo gekennzeichnet wird, und wo derartige Projekte in einem eigenen Menüpunkt einsehbar sein werden. Der Statistikrat unterstützt ausdrücklich derartige Aktivitäten, da dadurch das technologische und methodische Knowhow der Bundesanstalt erweitert wird; laufende Modernisierungen sind für den Erhalt der Konkurrenzfähigkeit als Anbieter statistischer Ergebnisse essentiell. Die Experimentierphase ist allerdings mit parallelen Aufwendungen verbunden, die auch dazu beitragen, die gewohnte Qualität der herkömmlichen Produkte weiter aufrecht zu erhalten. Um die Möglichkeiten der Digitalisierung, die stärker werdenden Rechnerleistungen und die Entwicklung neuer Methoden besser nutzen zu können, wären zusätzliche finanzielle Ressourcen notwendig.

Die Einbindung von Nutzerinnen und Nutzern der von Statistik Austria produzierten Statistiken erfolgt einerseits durch die Diskussion in den Fachbeiräten, andererseits durch die Bereitstellung und die Aktualisierung von Standard-Dokumentationen, welche in regelmäßig stattfindenden sog. Feedbackgesprächen vorgestellt und inhaltlich diskutiert werden. Diese Standard-Dokumentationen sind für die Offenlegung der statistischen Produktionsprozesse und damit für das Verständnis der von der Bundesanstalt erstellten Produkte von größter Bedeutung.

Im ersten HJ 2020 fanden aufgrund der COVID-19 Situation keine Gespräche statt. Erst im zweiten HJ wurden neue bzw. aktualisierte Standard-Dokumentationen im Rahmen von 3 Feedbackgesprächen unter Einbeziehung des Qualitätsausschusses einem interessierten Fachpublikum vorgestellt und konstruktiv diskutiert.



Folgende Themen wurden behandelt:

- *Importpreisindex*
- *Input-Output Statistik*
- *Binnenschifffahrtsstatistik*

Durch die konsequente Arbeit im Bereich der Standard-Dokumentationen konnten wichtige Fortschritte in der Außenkommunikation und der Offenlegung der angewendeten Methoden erzielt werden. Mittlerweile existieren für nahezu alle Projekte von Statistik Austria Standard-Dokumentationen; jedoch ist deren laufende Aktualisierung aufgrund sich fortwährend ändernder Rahmenbedingungen und Vorgaben auch künftig konsequent weiter zu verfolgen.

Generell sollte das System der Standard-Dokumentationen in Verbindung mit den Feedbackgesprächen auch künftig möglichst lückenlos und aktuell gehalten werden, um eine qualitativ hochwertige und transparente Darstellung der verwendeten Methoden und Prozesse zu sichern.

Trotz der positiven Bewertung der Feedbackgespräche sieht der Qualitätsausschuss des Statistikrates Weiterentwicklungspotentiale, die eine sowohl für Nutzerinnen und Nutzer als auch für Statistik Austria nutzbringende Diskussion über Inhalt und Qualität der statistischen Produkte sicherstellen sollen. Im Sinne einer Kaskade sollen in einem ersten Schritt konkrete Themen und strukturierte Fragestellungen des Statistikrates den Prozess definieren; ebenso sollen die in den Feedbackgesprächen gewonnenen Erkenntnisse als Input in die Diskussionen in den Fachbeiräten einfließen. Schlussendlich sollen die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen über den Qualitätsausschuss wieder in den Statistikrat zurückfließen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt der Statistikrat die weitere Intensivierung und Förderung von Kooperationen mit externen Partnern auf nationaler und internationaler Ebene im Bereich der akademischen und angewandten Statistik. Der Statistikrat begrüßt daher die 2020 vollzogene hochrangige Neubesetzung des unabhängigen Gremiums wissenschaftlicher Expertinnen und Experten zur Begleitung von „Wie geht's Österreich?“, die in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Statistikrats erfolgte,



sowie die Fortschritte in der Planung der gemeinsamen Workshop- und Lecture-Series von Statistik Austria und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW); deren Umsetzung ist für 2021 mit dem Ziel der Kooperation und des Austausches zwischen Statistik und empirischer Forschung vorgesehen.

Der Statistikrat hält fest, dass im Rahmen jeglicher Maßnahmen zur Optimierung der Organisation, strategische Prinzipien wie beispielsweise vermehrte Nutzung fachübergreifender Synergien und Kooperationen oder Verbesserungen in der Außenkommunikation und Dissemination statistischer Ergebnisse (z.B.: interaktive Datenvisualisierungen) nicht gefährdet werden dürfen.

3. Laufende Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen

Die bereits in Abschnitt 2 erwähnte Erstellung und öffentliche Diskussion von Standard-Dokumentationen ist auch für die Bemühungen um Qualitätsverbesserungen von zentraler Bedeutung.

Die Offenlegung und Diskussion der eingesetzten Verfahren kann wesentlich dazu beitragen, potentielle Qualitätsverbesserungen in der Methodik bzw. zusätzliche Bedürfnisse in Bezug auf das Statistikangebot zu identifizieren. Darüber hinaus stellt eine solche Transparenz eine wichtige Säule der Wahrung des Prinzips der Objektivität und Unparteilichkeit bei der Erstellung der Statistiken dar.

Unter dem Gesichtspunkt der Pflicht zur laufenden Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen sieht der Statistikrat mittelfristig vor allem in der verstärkten Integration der Produkte ein vorrangiges Ziel. Ausgehend von einem System zahlreicher, qualitativ oft hochwertiger, statistischer Einzelprodukte ist ein statistisches Gesamtsystem (oder zumindest eine stärkere Integration von Teilsystemen) anzustreben.

Die rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung solcher Systeme ist durch § 14 Abs. 1 BStatG gegeben, der die Organe der Bundesstatistik verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine möglichst hohe Kohärenz aller Statistiken anzustreben. Auch das Europäische Statistikgesetz (Verordnung (EG) Nr. 223/2009) sieht in dem Ziel der



Erreichung eines höheren Maßes an Kohärenz und Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Statistiken eine vorrangige Aufgabe.

Eine wesentliche Säule für ein stärker integriertes statistisches System bildet die fachübergreifende Nutzung von in Statistik Austria bereits aufgebauten methodischen Kompetenzen, wie z.B. die Nutzung der in einigen Direktionen vorhandenen Kompetenz in der registerbasierten Erstellung von Statistiken durch andere Fachabteilungen. Auch kommt der verstärkten Nutzung von Synergien im statistischen Produktionsprozess bei knappen Ressourcen eine besondere Bedeutung zu.

Der Statistikrat weist in diesem Zusammenhang auf die Wichtigkeit der Implementierung eines zentralen, konsolidierten Daten- und Metadaten-Managements hin.

Die Einbeziehung der Stabsstelle Qualitätsmanagement, Methodik und Klassifikationen in innovativen Projekten wird vom Statistikrat begrüßt. Zu erwähnen sind hier:

- *“Machine Learning for Sample Data Geographic information systems” (LEARN4SDGs), wo Indikatoren, die im Kontext der Sustainable Development Goals (SDGs) verwendet werden, eine kartographische Aufbereitung erfahren.*
- *Das Projekt LandStatseo, bei dem Erdbeobachtungsdaten zur Schätzung agrarstatistischer Größen herangezogen werden*
- *Die Nutzung von Mobilfunkdaten zur Qualitätssicherung in der Tourismusstatistik.*
- *Die Nutzung von ASFINAG Daten zur Schätzung der Transportleistung in Drittstaaten im Rahmen der Straßengüterverkehrsstatistik.*

Ein entscheidender Faktor bei der Nutzung neuer Datenquellen liegt in der Erleichterung des Zugangs zu Daten privater Datenhalter. Dies ist auch auf europäischer Ebene ein Thema, wo etwa im Rahmen der Europäischen Data Strategy an die Schaffung gemeinsam nutzbarer Datenräume gedacht wird. Der Statistikrat begrüßt das diesbezügliche internationale Engagement von Statistik Austria.

Auch die Planungen der Bundesanstalt zum Aufbau eines Austrian Microdata Center (AMDC), in dem Datenbestände der Bundesanstalt, die sich aus Verwaltungsregistern und statistischen Erhebungen inklusive Verknüpfungsmöglichkeit (Sozialstatistik und



Unternehmensdaten) zusammensetzen, kombiniert und analysiert werden können, werden vom Statistikrat begrüßt. Damit würden der Wissenschaft Wege für innovative Forschungen eröffnet, die bisher aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden konnten. Voraussetzung hierfür ist freilich eine Novelle des Bundesstatistikgesetzes (BstatG), die derzeit in Vorbereitung / Umsetzung ist.

Bei allen zu registrierenden Bemühungen um Qualitätsverbesserungen ist festzuhalten, dass die Möglichkeiten zur weiteren Qualitätsanhebung aufgrund budgetärer Restriktionen bei Statistik Austria limitiert sind. Eine ausreichende Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass Statistik Austria den im BStatG vorgegebenen Qualitätsnormen auch in Zukunft entsprechen kann und die aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (Big Data Technologien, Schaffung von High Value Datasets und anderen Open Data Initiativen etc.) notwendigen Innovationen rechtzeitig und qualitativ hochwertig realisieren kann. Der Statistikrat begrüßt in diesem Zusammenhang die proaktive Nutzung von Ergebnissen der Implementierungsprojekte der ESS Vision 2020 (VIP Projekte).

Der Statistikrat rät zum weiteren Ausbau der fachübergreifenden internen Kommunikation, um einerseits Synergien besser nutzen zu können, und andererseits aus den fachbereichsübergreifenden Aktivitäten einen Beitrag zur Steigerung der Qualität der Produkte zu erzielen. In diesem Zusammenhang sind auch der von der Stabsstelle Qualitätsmanagement, Methodik und Klassifikationen regelmäßig organisierte, hausinterne Wissensaustausch im Rahmen der „Mittwoch-Seminare“ zu erwähnen. Dabei mag es bei spezifischen Themen zweckmäßig erscheinen, das Forum nach dem Motto „Lernen von den Besten“ auch für externe Experten zu öffnen.

Weiters begrüßt der Statistikrat die von der Stabsstelle Qualitätsmanagement, Methodik und Klassifikationen durchgeführten Aktivitäten zur Qualitätssicherung und Qualitätsmessung so wie die Wiederaufnahme der Qualitätsaudits, die aus der Sicht des Statistikrates eine wichtige Komponente der Qualitätssicherung darstellen.

Statistik Austria orientiert sich an jenem mehrdimensionalen Qualitätsbegriff, der sich seit 2000 auch international vor allem im ESS etabliert hat. Demnach setzt sich Qualität aus den Komponenten Relevanz, Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Aktualität,



Vergleichbarkeit und Kohärenz zusammen. Für die Sicherstellung eines hinreichenden Niveaus der einzelnen Qualitätsdimensionen sind jeweils entsprechende Maßnahmen zu setzen. Dazu im Einzelnen:

Relevanz

Die Mehrzahl der Aufgaben von Statistik Austria ist durch EU-Vorgaben determiniert und besitzt somit hohe legislative Relevanz. Aus Sicht des Statistikrats ist es wünschenswert, dass sich die produktverantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf EU-Ebene weiterhin proaktiv in die entsprechenden Prozesse der Rechtssetzung einbringen. Die Einbindung nationaler Stakeholder in den Rechtssetzungsprozess wird vom Statistikat begrüßt.

Mit den Fachbeiräten bietet Statistik Austria Nutzerinnen und Nutzern eine Plattform, bei der Gestaltung neuer bzw. der Revision bestehender statistischer Produkte mit ihren Diskussionsbeiträgen mitzuwirken. Die Feedbackgespräche bieten die Möglichkeit, Rückmeldungen über die Qualität der Produkte vorzubringen. Wie bereits in Kapitel 2 angeregt, sollte die Struktur und der Informationsfluss zwischen Feedbackgesprächen, Fachbeiräten und dem Statistikat weiterentwickelt werden.

Die statistische Abbildung neuer gesellschaftsrelevanter Themenstellungen stellt eine Herausforderung dar, der sich auch Statistik Austria stellen muss. In diesem Kontext weist der Statistikat, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der COVID-19 Krise, explizit auf die Notwendigkeit der statistischen Messung der zunehmenden Digitalisierung und ihrer Auswirkungen auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen hin.

Genauigkeit

Für diese klassische Qualitätskomponente muss zwischen zwei Bereichen unterschieden werden, und zwar dem der Stichprobenfehler und der Nicht-Stichprobenfehler. Im Bereich der Stichprobenfehler verfügt Statistik Austria über ein traditionell gewachsenes Knowhow und eine reiche Methodenpalette.



Veröffentlichte Schätzer, die einen großen statistischen Fehler aufweisen, werden entsprechend gekennzeichnet. Stichprobengrößen richten sich nach gesetzlichen Vorgaben. Bei der Wahl des Stichprobendesigns werden klassische Elemente wie Schichtung und Klumpung, die auch geographische Aspekte im Sinne einer Kostenminimierung berücksichtigen, zur Anwendung gebracht. Es wird angeregt, dass Statistik Austria das Knowhow im Bereich der Stichprobentheorie weiterhin pflegt und wo nötig erweitert.

Im Bereich der Nicht-Stichprobenfehler ist die numerische Bewertung oftmals schwieriger. In den Standard-Dokumentationen finden sich teilweise ausführliche Beschreibungen von Maßnahmen, die der Verhinderung von Aufarbeitungs- und Messfehlern dienen. Trotz der Nutzung von Verwaltungsdaten und teilweise neuer im Zuge der Digitalisierung entstandener Datenquellen, stellen Erhebungen bei physischen Auskunftspersonen nach wie vor das zentrale Datengewinnungsinstrument für Statistik Austria dar. Daher ist die Beobachtung des Antwortverhaltens von Personen und Unternehmen von besonderer Bedeutung. Aus diesem Grunde wäre auch eine standardisierte Darstellung von Non-Response-Raten in den Standard-Dokumentationen wichtig. Obzwar Non-Response durch Gewichtungsprozeduren ausgeglichen werden, regt der Statistikrat an, wenn möglich Non-Response Analysen durchzuführen, was eine Abschätzung der Verzerrung durch Antwortverweigerer ermöglichen würde.

Aus den Standard-Dokumentationen geht hervor, dass bei allen statistischen Produkten Plausibilitätsprüfungen in verschiedenen Phasen des statistischen Produktionsprozesses zur Anwendung gelangen. Die Aufarbeitung findet jedoch dezentral und teilweise sogar für einzelne Produkte sehr spezifisch statt, was zur Folge hat, dass es keine standardisierten Kennzahlen, die für die Qualitätssicherung nutzbar wären, gibt. Daher empfiehlt der Statistikrat trotz der Vielfalt der Projekte, zumindest hinsichtlich der Kennzahlen einen höheren Grad an Standardisierung anzustreben. In weiterer Folge sollte auch bei den nächsten Bearbeitungsschritten bzw. bei den verwendeten Tools eine Standardisierung Platz greifen. Hier ist bezüglich Datenerfassung mit der

Entwicklung und dem Einsatz von STATSurv bereits ein bedeutender Fortschritt erzielt worden.

Rechtzeitigkeit und Aktualität

Der im Arbeitsprogramm 2021 enthaltene Tätigkeitsbericht von Statistik Austria für das Jahr 2020 informiert in Form eines Soll-Ist-Vergleichs über den Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Veröffentlichung aller Projekte. Wie diesem Bericht zu entnehmen ist, erfolgte die Vorlage der Ergebnisse in der Regel termingerecht.

Die rechtzeitige Fertigstellung wichtiger statistischer Produkte muss unabhängig von der Verfügbarkeit einzelner Personen auch im Falle ungeplanter zusätzlicher Projekte in Zukunft weiterhin gesichert sein.

In diesem Kontext begrüßt der Statistikrat die Offenlegung und laufende Wartung des auf der Website von Statistik Austria verfügbaren Veröffentlichungskalenders und die damit verbundene Transparenz in Bezug auf die termingerechte Publikation von Ergebnissen.

Zugänglichkeit und Klarheit

Diese Qualitätsdimension beschreibt die Informationsumgebung, in der Nutzerinnen und Nutzer auf Ergebnisse statistischer Produkte zugreifen können. Für die qualitätsrelevanten Aspekte sei auf Kapitel 6 „Wahrung der Grundsätze der Veröffentlichung gemäß § 30 BStatG“ dieses Berichtes verwiesen.

Vergleichbarkeit

Die Bereitstellung möglichst langer Zeitreihen und damit die Sicherstellung der zeitlichen Vergleichbarkeit von Indikatoren ist eine der Kernaufgaben der amtlichen Statistik. Vor allem bei Preisstatistiken und sonstigen Indizes herrscht bei Statistik Austria eine lange Tradition der Verkettung; unterschiedliche Verkettungsverfahren erlauben die Erstellung möglichst langer Zeitreihen. Weiters werden (wie z.B. bei der letzten NACE-Revision 2008) gegebenenfalls



Backcasting-Methoden zur Anwendung gebracht. Über allfällige Zeitreihenbrüche und deren quantitativen Auswirkungen wird im Anlassfall in Standard-Dokumentationen bzw. auch gezielt informiert.

Dadurch, dass die Arbeiten von Statistik Austria zu einem hohen Maße EU-determiniert sind und damit auf entsprechend standardisierten, von allen Mitgliedstaaten einzuhaltenden, Vorgaben beruhen, ist internationale Vergleichbarkeit im EU-Kontext gegeben. Des Weiteren dienen bei der Erstellung der Produkte oftmals international anerkannte Methoden-Handbücher als fachliche Grundlage. Hinsichtlich der räumlichen Vergleichbarkeit innerhalb Österreichs ist zu sagen, dass die meisten Produkte keine konzeptive Differenzierung zwischen österreichischen Regionen treffen. Viele Statistiken sind nicht darauf ausgelegt, kleinräumige Auswertungen mit hinreichender Qualität zu liefern (z.B. wegen zu geringer Stichprobengrößen). Daher regt der Statistikrat an, die bereits bestehenden Ambitionen zur Nutzung spezieller Verfahren zur Erstellung kleinräumiger Schätzungen (Small Area Estimation) weiter fortzuführen.

Kohärenz

Im Gegensatz zur Vergleichbarkeit, die auf die Zusammenhänge innerhalb eines statistischen Produktes abzielt, beschreibt Kohärenz inhaltliche und numerische Übereinstimmungen zwischen verschiedenen Statistiken. In den Standard-Dokumentationen wird in einem eigenen Unterkapitel auf derartige Problemstellungen eingegangen. Der Statistikrat ersucht – auch unter Berücksichtigung der notwendigen definitorischen Vielfalt – vor allem bei wichtigen Indikatoren und Schätzgrößen (z.B. Zahl der Unternehmen) einen möglichst hohen Grad an Übereinstimmung anzustreben. Weiters sei erwähnt, dass in dem Projekt „Implementierung eines zentralen Metadatenmanagements“ ein Potential für Kohärenz-fördernde Standardisierungen gesehen wird.



Generell lässt sich sagen, dass angesichts der steigenden Zahl der Nutzerinnen und Nutzer (wie auch aus der Zahl der steigenden STATcube Abonnements zu ersehen ist) und des geringen Auftretens negativer Rückmeldungen keine wesentlichen Qualitätsdefizite für die statistischen Produkte verortet werden können. Nachdem webbasierte Zugriffe zu den Daten trotz gewisser technischer Herausforderungen als guter Indikator für die Datennutzung angesehen werden können, empfiehlt der Statistikrat das bestehende Indikatorenset auszubauen.

4. Minimierung der Belastung und ausreichende Information der Betroffenen und Auskunftspflichtigen

Im Rahmen der Bevölkerungs- und Sozialstatistik wurden auch im Berichtsjahr 2020 verstärkt Administrativ- bzw. Registerdaten herangezogen, um die Respondentenbelastung zu reduzieren. In Hinblick auf die registerbasierte Volkszählung 2021 wurden die entsprechenden statistischen Register, Verwaltungsregister und Datenbanken auf Vollständigkeit und Aktualität überprüft und neue methodische Wege beschritten, die erwarten lassen, dass eine weitere Effizienzsteigerung erzielt werden kann.

In der Wirtschaftsstatistik werden ebenfalls in großem Umfang Verwaltungsdaten genutzt. Der vermehrte Einsatz elektronischer Meldeschienen dient auch dabei der Minimierung der Respondentenbelastung. Ansätze mit algorithmischen Methoden frei verfügbare Informationen aus dem world-wide Web zu nutzen (z.B. im Zuge der Berechnung von Preisindizes) tragen hier zu einer Effizienzsteigerung bei.

Mit der Möglichkeit der Nutzung von Kassenscannerdaten aus dem Einzelhandel ist es Statistik Austria gelungen, eine wesentliche Datenquelle für die Erstellung des Verbraucherpreisindex zu erschließen. Eine weitere Maßnahme, die der Respondentenentlastung dienen soll, ist die vermehrte Nutzung von strukturierten Saldenlisten. Dadurch soll der Aufwand für die Unternehmen als Datenlieferanten von Statistiken für die Konjunkturbeobachtung weiter verringert werden.

Der Verpflichtung zur ausreichenden Information der Betroffenen, kommt Statistik Austria in immer größerem Umfang nach. So stehen z.B. für den Einsatz der elek-



tronischen Meldeschiene für unterschiedliche Statistiken, wie die Leistungs- und Strukturerhebung, die Arbeitskostenerhebung oder die Europäische Innovationserhebung (CIS), Informationsfolder für Unternehmen zur Verfügung.

Im Interesse hoher Qualität der statistischen Resultate plädiert der Statistikrat dafür, die Bemühungen zur Motivationssteigerung der Respondenten weiter zu verstärken. Die aktive Kommunikation über den Zweck der jeweiligen Erhebung bzw. Informationen zu den daraus ableitbaren Ergebnissen und deren Verfügbarkeit, bildet eine wichtige Basis für ein hohes Maß an Respondenten-Compliance. Diese zeigt sich gerade jetzt in der COVID Pandemie, trotz größter Herausforderungen für alle Beteiligten.

Zu begrüßen ist die vermehrte Nutzung des Internet als Informationsquelle. Darunter fallen einerseits die Aktivitäten betreffend Web-Scrapping (z.B. in der Preisstatistik) und andererseits die Nutzung von Computer Assisted Web Interviewing („CAWI“) als neue Methode („Mode“) bei sozialstatistischen Erhebungen. Bei allen Vorteilen der Nutzung dieser neuen Technologien regt der Statistikrat an, die qualitativen Auswirkungen („Mode Effects“) zu berücksichtigen und gegebenenfalls methodische Korrektive für Schätzungen in Erwägung zu ziehen.

Der Statistikrat begrüßt in diesem Zusammenhang die Kooperation mit der Wirtschaftskammer Österreich zur Erstellung eines „Belastungsbarometers“, welches die Höhe und die Entwicklung des Zeitaufwandes, den Unternehmen für die Erfüllung der statistischen Berichtspflichten aufwenden müssen, transparent macht.

5. Wahrung der Grundsätze der Veröffentlichung gemäß § 30 BStatG

In der Veröffentlichungspolitik wurden auch 2020 die rechtlichen Vorgaben eingehalten.

Der Statistikrat regt an, dass bei der Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen durch Statistik Austria möglichst auch Metainformationen (Methoden, Definitionen etc.), sowie Kontextinformationen und Erklärungen zu den Ergebnissen kommuniziert werden, um eine korrekte Interpretation der Daten bestmöglich zu unterstützen.

Die Bereitstellung von anonymisierten Mikrodaten für die Forschung und Lehre im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird seitens des Statistikrates sehr begrüßt.

Ein zentrales Element der Veröffentlichungspolitik bildet die Website www.statistik.at. Der Statistikrat hält fest, dass das aktuelle Erscheinungsbild und die Form der Informationsdarbietung nicht mehr zeitgemäß sind und regt daher an, einen inhaltlichen und technischen (in Bezug auf Design und Technologie) Relaunch des Webauftritts vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass das reichhaltige Informationsangebot erhalten bleibt und nutzerfreundlich und übersichtlich dargestellt wird. Insbesondere ist auch die verstärkte Integration von interaktiven Datenvisualisierungen zu berücksichtigen. Der Statistikrat begrüßt daher, dass Statistik Austria bereits 2020 den Auftrag für eine neues Webdesign erteilt hat.

Unentgeltliche Bereitstellung der Hauptergebnisse im Internet

Bei der Bereitstellung von Ergebnissen im Internet konnten auch 2020 weitere Fortschritte festgestellt werden.

Generell wurde der Informationsumfang weiter ausgeweitet. Wichtige und tief gegliederte Resultate stehen nunmehr für fast alle statistischen Erhebungen auch in Form von EXCEL-Tabellen zur Verfügung.

STATcube

Der Statistikrat empfiehlt die laufende Erweiterung der Datenbasis und das Schließen von Datenlücken in STATcube weiterhin zügig voranzutreiben. Darüber hinaus empfiehlt der Statistikrat laufend an der Verbesserung der Usability und des Funktionsumfangs von STATcube zu arbeiten, um der interessierten Öffentlichkeit ein zeitgemäßes Werkzeug zum effizienten Zugriff auf Datenbasen zu ermöglichen.

Der Verpflichtung nach § 30 Abs. 2 BStatG, die Detailergebnisse der Statistiken über eine geeignete elektronische Datenbank gegen Vereinbarung eines



angemessenen Kostenersatzes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, kommt Statistik Austria weitgehend nach.

Der Statistikrat weist auf die große Bedeutung der Tarifgestaltung für die Nutzung der neuen Datenbank STATcube hin, da potenzielle Nutzerinnen und Nutzer von der Verwendung der Daten nicht ausgeschlossen werden sollten.

Insbesondere sollten auch Zugriffe für Nutzerinnen und Nutzer mit nur wenigen Einzelanfragen auf den entgeltpflichtigen Teil zu leistbaren Kosten möglich sein.

Es sollten zumindest jene Daten, die bei Eurostat frei verfügbar sind, auch bei Statistik Austria kostenlos zugänglich sein.

Verfügbarkeit von Metadaten

Das Angebot an Standard-Dokumentationen und anderen Metadaten im Internet wurde, wie bereits im Abschnitt 2 beschrieben, 2020 weiter ausgeweitet.

Wie bereits in Kapitel 3 erwähnt, wird der Implementierung eines Zentralen Metadatenmanagements hohe Bedeutung zugemessen. Es wird angeregt, die dort eingelagerten Metadaten zumindest teilweise auch externen Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

6. Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten

Dem Statistikrat liegen keine Informationen vor, nach denen die Bundesanstalt im Berichtsjahr 2020 diesem Grundsatz nicht uneingeschränkt Rechnung getragen hätte.

Durch die laufenden methodischen Arbeiten in der Stabstelle Qualitätsmanagement, Methodik und Klassifikation konnte eine effiziente Geheimhaltungsstrategie (statistical disclosure control strategy) gemäß internationalen Standards umgesetzt werden.“

8) Europäische Statistik

Das statistische System in Österreich wird stark von europäischen Vorgaben und durch die europäische Rechtsetzung bestimmt. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, hat sich der Statistikrat intensiv mit Vorhaben auf europäischer und internationaler Ebene auseinanderzusetzen.

Der Statistikrat wurde überdies laufend über die Arbeit in den wichtigsten, für die Gestaltung des statistischen Systems relevanten EU-Gremien, wie dem Ausschuss für das Europäische Statistische System informiert. Behandelt wurden ebenso die Beratungen in anderen wichtigen internationalen Gremien, wie der United Nations Statistical Commission, der United Nations Economic Commission for Europe Conference of European Statisticians, dem OECD Committee on Statistics und des European Statistical Governance Advisory Board (ESGAB). Die Konferenz der Directeurs Généraux des Instituts Nationaux de Statistique (DGINS-Konferenz) fand bedingt durch die COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 als Videokonferenz statt. Der Statistikrat legt insbesondere Wert darauf, dass bei Datenübermittlungen an Eurostat die entsprechenden statistischen Resultate zeitgleich auch in Österreich zur Verfügung stehen.

Dieser Bericht ist nach den Bestimmungen des § 47 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000 von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen.

Wien, am 16. März 2022

Der Vorsitzende:



Prof. Gabriel FELBERMAYR, Ph. D.

Anhang:

Liste der Mitglieder des Statistikrates



STATISTIKRAT

Mitglieder

a) vom Bundeskanzleramt bestellt lt. § 44 Absatz 2 Ziffer 1 BStatG 2000

Prof. Gabriel FELBERMAYR , Ph.D. Vorsitzender	Bundeskanzleramt
Dr. Ranja REDA KOUBA Stellvertretende Vorsitzende	Bundeskanzleramt
Univ.-Prof. i.R. Mag. Dr. Gudrun BIFFL	Bundeskanzleramt
Generalsekretär Mag. Martin NETZER	Bundeskanzleramt

b) entsandt von Institutionen lt. § 44 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 BStatG 2000

Kommissär MMag. Christian KÖTTL	BM für Finanzen
Mag. Jakob SCHMIDT LL.M. LL.M.	BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
MinR i.R. Dipl.-Ing. Michaela SCHWAIGER	BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Mag. Marc POINTECKER, MA	BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Mag. Regina HARTWEG-WEISS	BM für Arbeit
Mag. Dr. Johannes TURNER	Oesterreichische Nationalbank
Dr. Ulrike OSCHISCHNIG	Wirtschaftskammer Österreich
Dipl.-Ing. Dagmar HENN	Landwirtschaftskammer Österreich
Mag. Reinhold RUSSINGER	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Bürgermeister i.R. Günter FANKHAUSER	Österreichischer Gemeindebund
Barbara RAUSCHER, BA, MA	Österreichischer Städtebund
Mag. Manfred DREISZKER	Landeshauptleutekonferenz Amt der Bgld. Landesregierung

